



JURISTISCHE FAKULTÄT



UNIVERSITÄT  
HEIDELBERG  
ZUKUNFT  
SEIT 1386

Zusammenfassung der Dissertation mit dem Titel

**„Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten in institutionellen Schiedsverfahren: Problemstellungen bei der Gestaltung von Schiedsvereinbarungen nach BGH „Schiedsfähigkeit II“ im internationalen Kontext und Lösungsmöglichkeiten mit Hilfe institutioneller Schiedsordnungen.“**

Dissertation vorgelegt von Carolin Emmert

Erstgutachter: Prof. Dr. Dr. h.c. Thomas Pfeiffer

Zweitgutachter: Prof. Dr. Dirk Verse

Institut für ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht

# *Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten in institutionellen Schiedsverfahren*

## *Dissertation*

von

*Carolin Emmert, LL.M. (Columbia)\**

Die Arbeit untersucht die Möglichkeiten und Grenzen der Beilegung gesellschaftsrechtlicher Streitigkeiten in institutionellen Schiedsverfahren, die dabei einzuhaltenden Anforderungen sowie ihre Umsetzung.

### *I. Ausgangspunkt der Untersuchungen*

Die Arbeit führt zwei im nationalen wie internationalen Wirtschaftsverkehr bedeutende Rechtsgebiete zusammen, das Gesellschaftsrecht und das Recht der alternativen Streitbeilegung, und behandelt die aus ihrem Aufeinandertreffen resultierenden Herausforderungen.

Den Kern der Problemstellung bildet das Spannungsverhältnis zwischen der im Schiedsverfahren vorherrschenden Privatautonomie und der Wahrung rechtsstaatlicher Grundprinzipien, insbesondere die Gewährung rechtlichen Gehörs und effektiven Rechtsschutzes. Dieses Spannungsverhältnis realisiert sich auch bei der Austragung von Beschlussmängelstreitigkeiten bei der GmbH, welche den Ausgangspunkt der Untersuchungen bilden. In den hierauf analog anzuwendenden §§ 241 ff. AktG hat der Gesetzgeber durch prozessuale Sonderregeln einen Ausgleich der widerstreitenden Interessen geschaffen, namentlich durch Informationspflichten, Mitwirkungsrechte und eine Zuständigkeitskonzentration. Besonders hervorzuheben ist zudem die Wirkung des Urteils *inter omnes* nach § 248 I AktG.

Dem deutschen Schiedsverfahrensrecht sind entsprechende prozessuale Regelungen indessen fremd. Vielmehr ist dieses auf Außenrechtsstreitigkeiten zwischen unterschiedlichen Wirtschaftsakteuren ausgelegt. Vor diesem Hintergrund lehnte die herrschende Rechtsprechung bis in das Jahr 2009 hinein die Möglichkeit der Austragung von Beschlussmängelstreitigkeiten in einem Schiedsverfahren ab.

Eine Kehrtwende brachte sodann das Grundsatzurteil „Schiedsfähigkeit II“ des BGH. Danach ist die Durchführung eines Schiedsverfahrens zulässig und dem Schiedsspruch kann Wirkung *inter omnes* zukommen, wenn ein Mindestmaß an Mitwirkungsrechten sämtlicher Gesellschafter und damit effektiver Rechtsschutz gewährleistet ist. Entsprechende Regelungen müssen hierzu aber bereits in der Schiedsvereinbarung selbst enthalten sein, andernfalls ist diese gem. § 138 I BGB nichtig.

Der BGH stellt dabei fünf Grundvoraussetzungen auf:

1. Die *Zustimmung* sämtlicher Gesellschafter zur Schiedsvereinbarung. Dies entspricht einerseits dem im Schiedsverfahrensrecht vorherrschenden Konsensprinzip und bewirkt andererseits die Legitimation der Bindung an den Schiedsspruch.

---

\* Die Arbeit wird in der Reihe „Privatrecht – Wirtschaftsrecht – Verfahrensrecht“ des Nomos-Verlags veröffentlicht.

2. Die *Information* über Einleitung und Verlauf des Verfahrens. Diese ist essentiell, um den Betroffenen eine Einflussnahme auf das Verfahren zu ermöglichen.
3. Die *Beteiligungsmöglichkeit* sämtlicher Gesellschafter am Verfahren.
4. Die *Mitwirkungsmöglichkeit bei der Schiedsrichterauswahl*.
5. Die *Konzentration der Zuständigkeit* bei einem Schiedsgericht. Diese ist vor allem deshalb für das Schiedsverfahren von grundlegender Bedeutung, da nur dann die Einhaltung der Informations- und Mitwirkungsrechte überprüft und sichergestellt werden kann.

Für die Gestaltungspraxis resultieren aus diesen Vorgaben des BGH zwei relevante Fragen: (1) In welchen konkreten Einzelfällen müssen die Vorgaben beachtet werden? (2) Wie sind sie umzusetzen? Diese Fragestellungen bilden den Kern der Untersuchungen.

## *II. Gang der Darstellung*

Die Arbeit gliedert sich in vier Abschnitte. Nach einer Einführung unter Erläuterung des Diskurses in Rechtsprechung und Literatur zur Schiedsfähigkeit von Beschlussmängelstreitigkeiten bei der GmbH und der Entscheidung „Schiedsfähigkeit II“ aus dem Jahr 2009 widmet sich der erste Teil der Arbeit dem Geltungsanspruch und dem Geltungsbereich der Vorgaben des BGH.

Dabei werden zunächst die dogmatischen Grundlagen der Rechtsprechungslinie des BGH analysiert, insbesondere im Hinblick auf die Anknüpfung des BGH an § 138 Abs. 1 BGB. In einem zweiten Schritt werden die Vorgaben des BGH im Normengefüge der Schiedsgerichtsbarkeit betrachtet. Es wird mit Blick auf das bei einer Streitigkeit anwendbare Recht analysiert, unter welchen Umständen die Vorgaben des BGH überhaupt Geltung beanspruchen und inwiefern sie durch Schiedsgerichte zu beachten sind. In einem dritten Schritt erfolgt sodann eine umfassende Analyse des sachlichen Geltungsbereichs der Rechtsprechung des BGH. Hierzu wird die gesamte Bandbreite denkbarer gesellschaftsrechtlicher Streitigkeiten betrachtet und anhand der Ausgestaltung und Wirkungsweise der jeweiligen Streitigkeit untersucht, ob diese einer Beilegung im Wege eines Schiedsverfahrens zugänglich ist und welche Anforderungen hierbei gegebenenfalls einzuhalten sind, um effektiven und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechenden Rechtsschutz zu gewährleisten. Aus den Untersuchungsergebnissen wird abschließend eine Grundregel als Leitlinie abgeleitet.

Im zweiten Abschnitt erfolgt eine rechtsvergleichende Untersuchung der schiedsgerichtlichen Beilegung gesellschaftsrechtlicher Streitigkeiten mit Fokus auf die Rechtslage in Frankreich, der Schweiz und den USA. Dabei wird zum einen untersucht, inwiefern gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten nach dem jeweiligen Gesellschafts- und Schiedsverfahrensrecht vor Schiedsgerichten ausgetragen werden können. Zu anderen behandelt der Abschnitt zugleich Fragen der Vollstreckung in Deutschland unter Geltung der BGH-Vorgaben erlassener Schiedssprüche im Ausland und der Durchsetzung der Anforderungen des BGH im Zuge der Vollstreckung.

Der dritte Abschnitt widmet sich der Umsetzung der Vorgaben des BGH mit Hilfe der Schiedsregeln bekannter Schiedsinstitutionen. Im Fokus stehen dabei insbesondere die Ergänzenden Regeln für gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit.

Abschließend erfolgt im vierten Abschnitt eine Betrachtung der Folgefragen des Umgangs mit pathologischen Fallgestaltungen und der Wirkung des Schiedsspruchs.

### *III. Wesentliche Ergebnisse*

#### *Geltungsanspruch und Geltungsbereich der Vorgaben des BGH*

1. Die Vorgaben des BGH stellen einen Eingriff in die Privatautonomie und die Gestaltungsfreiheit der Parteien dar. Dieser ist jedoch durch das Ziel der Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes und der Herstellung der Gleichwertigkeit gegenüber einem staatlichen Gerichtsprozess gerechtfertigt. Auch die Verankerung in § 138 Abs. 1 BGB ist dabei sachdienlich und erforderlich, um eine ex ante Kontrolle zu gewährleisten.
2. Das Erfordernis der Zustimmung sämtlicher Gesellschafter sowie die prozessualen Beteiligungsrechte der Gesellschafter bleiben dabei dispositiv und können durch Satzungsregelungen im Vorhinein abbedungen werden. Das Erfordernis der Zuständigkeitskonzentration ist indessen zwingend.
3. Im Normgefüge der rechtlichen Grundlagen eines Schiedsverfahrens beanspruchen die Vorgaben des BGH zunächst dann Geltung, wenn die Schiedsvereinbarung deutschem Recht unterliegt und deutsches Gesellschaftsrecht zur Anwendung berufen ist, gleich welche Stelle die Wirksamkeit der Schiedsvereinbarung zu überprüfen hat. Zudem kommt den Vorgaben des BGH bei der Vollstreckung eines ausländischen Schiedsspruchs in Deutschland über den ordre public Vorbehalt des Art. V (2) (b) des New Yorker Übereinkommens Bedeutung zu, soweit eine Gesellschaft deutscher Rechtsform betroffen ist.
4. In sachlicher Hinsicht müssen die Vorgaben des BGH auch außerhalb der Beschlussmängelstreitigkeiten bei der GmbH Geltung beanspruchen. Bei den Personengesellschaften ist dabei die prozessuale Ausgestaltung der jeweiligen Streitigkeit maßgeblich. Gesetzliche Sonderregelungen existieren für Beschlussmängel bei der Personengesellschaft nicht. Ein mangelbehafteter Beschluss ist nach allgemeinen Grundregeln nichtig und die Nichtigkeit ist mittels einer Feststellungsklage geltend zu machen. Die Entscheidung wirkt lediglich inter partes. Ein besonderes Schutzbedürfnis der Gesellschafter besteht in dieser Konstellation nicht, sodass die Forderung der Einhaltung der besonderen Vorgaben des BGH nicht gerechtfertigt werden könnte. Anders ist dies, wenn die Geltendmachung von Beschlussmängeln kraft entsprechender gesellschaftsvertraglicher Regelung an die Ausgestaltung von Beschlussmängelstreitigkeiten angenähert ist. So kann beispielsweise geregelt werden, dass die Klage gegen die Gesellschaft zu richten ist und sich sämtliche Gesellschafter der Entscheidungswirkung unterwerfen. Hieraus resultiert ebenso wie bei der GmbH ein Schutzbedürfnis. Die Streitbeilegung mittels eines Schiedsverfahrens ist hier daher im Ergebnis an die Vorgaben des BGH zu knüpfen. Dies gilt gleichermaßen auch für die Aktiengesellschaft. Die Vorgaben der §§ 241 ff. AktG beanspruchen hier unmittelbare Geltung und müssen auch im Falle der Streitbeilegung mittels eines Schiedsverfahrens zwingend eingehalten werden.
5. Hinsichtlich der Geltung der Vorgaben für andere Arten von Streitigkeiten kann nicht allein auf die Entscheidungswirkung abgestellt werden. Maßgeblich ist vielmehr,

inwiefern aufgrund der konkreten Ausgestaltung der Streitigkeit Mitwirkungsrechte zu wahren sind. So kann bei der GmbH ein Ausschluss eines Gesellschafters aus wichtigem Grund mittels einer Ausschlussklage der GmbH gegen den betroffenen Gesellschafter bewirkt werden. Den übrigen Gesellschaftern steht indessen kein eigenes Klagerecht zu und auch kein Recht auf Prozessbeteiligung. Im Falle der Streitbeilegung mittels eines Schiedsverfahrens bedarf es daher ebenfalls keiner besonderen Mitwirkungsrechte sämtlicher Gesellschafter. Anders liegt der Fall bei der Ausschlussklage bei der OHG nach § 140 HGB: Hier ist die Streitigkeit unter den Gesellschaftern auszutragen. Jedem einzelnen Gesellschafter steht daher jedenfalls ein individuelles Mitwirkungsrecht zu, dessen Wahrung auch im Schiedsverfahren durch entsprechende Vorkehrungen sichergestellt werden muss. Es ist somit eine individuelle Betrachtung der konkreten Streitigkeit notwendig. Gleichwohl kann auf der Grundlage der Analyse einer umfassenden Bandbreite typischer gesellschaftlicher Streitigkeiten eine Grundregel hergeleitet werden. Danach sind die BGH-Vorgaben anzuwenden, wenn die begehrte Entscheidung allseitige Wirkung entfaltet, unmittelbar individuelle Interessen berührt und durch die Betroffenen selbst aufgrund individueller, eigennütziger Klagerechte herbeigeführt werden kann.

#### *Die schiedsgerichtliche Beilegung gesellschaftsrechtlicher Streitigkeiten im Rechtsvergleich*

1. Die Schiedsfähigkeit gesellschaftsrechtlicher Streitigkeiten ist mittlerweile in der Mehrzahl der Rechtsordnungen anerkannt. Hinsichtlich der Verfahrensgestaltung kann ein internationaler Standard festgestellt werden: Zu achten sind stets das Konsensprinzip, das Recht auf einen unabhängigen Richter, das Prinzip der Neutralität des Schiedsgerichts, das Recht zur Einflussnahme auf die Schiedsrichterauswahl sowie das Recht auf Gewährung rechtlichen Gehörs. Unterschiedlich sind jedoch die hieraus abzuleitenden Anforderungen an Schiedsvereinbarung und -verfahren. Zwar ähneln diese inhaltlich häufig den BGH-Vorgaben, keine andere Rechtsordnung verlangt aber die Umsetzung sämtlicher Aspekte bereits in der Schiedsvereinbarung. Anstelle einer abstrakten ex ante-Kontrolle ist international vielmehr eine ex post-Betrachtung der tatsächlichen Umsetzung grundlegender Verfahrensprinzipien bei der Verfahrensdurchführung vorherrschend.
2. Zur Abkehr von der Verankerung der BGH-Vorgaben in § 138 Abs. 1 BGB zwingt dieses Ergebnis indessen nicht. Denn der von der deutschen Sichtweise abweichende Blickwinkel ist meist den weiter reichenden gesetzlichen Vorkehrungen, etwa hinsichtlich Parallelverfahren oder der Schiedsrichterbestimmung, in anderen Rechtsordnungen geschuldet. Mangels entsprechender Normen wird bei deutschem Schiedsvereinbarungs- und Gesellschaftsstatut dagegen nur eine ex ante-Kontrolle dem verfassungsrechtlich verankerten Bedürfnis einer rechtsstaatlichen Verfahrensgestaltung gerecht.

#### *Umsetzung der Vorgaben des BGH in institutionellen Schiedsverfahren*

1. Der Verweis auf eine institutionelle Schiedsordnung bildet einen tauglichen Ansatzpunkt zur Umsetzung der BGH-Vorgaben. Er genügt jedoch nicht, damit die Schiedsvereinbarung einer abstrakten Wirksamkeitskontrolle anhand § 138 Abs. 1 BGB standhält. Vielmehr verbleibt der Vertragsgestaltung die Aufgabe, das Zustimmungserfordernis umzusetzen, d.h. die Bindung sämtlicher Betroffenen an eine einheitliche Schiedsvereinbarung unter Einhaltung der Formvorschriften sicherzustellen. Den sichersten Weg bildet dabei die Aufnahme einer Schiedsklausel in den Gesellschaftsvertrag.

2. Grundlegend für das gesamte Verfahren ist sodann die Informationsweitergabe. Wer wen wann worüber genau informieren muss, legt der BGH dabei nicht fest, sondern überlässt dies erneut der Gestaltungspraxis. Als positiv zu bewerten ist der Lösungsansatz der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit. Denn die Informationsweiterleitung wird hier durch die Schiedsinstitution selbst und damit organisiert durchgeführt. Wer informiert werden soll, kann selbstverständlich nicht durch die Institution bestimmt werden. Richtigerweise wird hierzu der Kläger in die Pflicht genommen, der die von der Entscheidungswirkung Betroffenen nebst Anschrift mitzuteilen hat. Dies ist interessengerecht, da gerade dem Kläger an der Sicherstellung eines vollstreckbaren Schiedsspruchs gelegen sein wird und dieser die nötigen Informationen mittels Gesellschafterlisten oder Auskunft der Gesellschaft erlangen kann.
3. Nur wer über das Verfahren informiert ist, kann sodann die durch den BGH geforderte Beteiligungsmöglichkeit tatsächlich wahrnehmen. Um rechtliches Gehör zu gewährleisten, muss die Beteiligung allein nach dem Willen des Betroffenen möglich sein. Regelmäßig wird eine Nebenbeteiligung in den verschiedenen Schiedsordnungen jedoch in das Zulassungsermessen des Schiedsgerichts gestellt oder bedarf gar eines Antrags der Hauptparteien. Insoweit sind daher Anpassungen nötig. Wichtig ist auch die Einräumung eines ausreichenden Zeitraums. Gesetzlich ist in § 246 IV 2 AktG ein Monat ab Bekanntmachung vorgesehen. Dies muss auch im Schiedsverfahren gelten.
4. Die Herausforderung bei der Ausgestaltung der Mitwirkungsmöglichkeit bei der Schiedsrichterauswahl besteht in der Gleichbehandlung aller Beteiligten und der gleichzeitigen Vermeidung eines Ungleichgewichts zwischen den Prozessseiten. Zwei Gestaltungen haben sich dabei als in jeder denkbaren Konstellation tauglich erwiesen: (1) Ein Einigungszwang unter sämtlichen Beteiligten oder unter den Beteiligten einer Prozessseite hinsichtlich eines gemeinsamen Schiedsrichters und (2) Drittbestimmung sämtlicher Schiedsrichter als Primärlösung oder als Auffanglösung für den Fall des Scheiterns z.B. einer Einigung. Eine solche zweistufige Regelung ist auch in § 8 der DIS-Ergänzungsregeln vorgesehen. Entscheidende Bedeutung für die effektive Wahrnehmbarkeit des Einflussrechts kommt dabei erneut den Fristen, genauer dem Fristbeginn zu. Optimal ist ein Fristbeginn am Tag nach Ablauf der Beitrittsfrist, da zu diesem Zeitpunkt der Kreis der an der Auswahlentscheidung zu Beteiligten feststeht und die Beitrittsfrist auch keine faktische Verkürzung erfährt. § 8.2 der DIS-Ergänzungsregeln ist hier nachbesserungsbedürftig: denn dieser knüpft den Fristlauf bereits an die Information über die Verfahrenseinleitung. Abweichend davon wird an den letzten Beitrittszeitpunkt angeknüpft, soweit es zu einem Beitritt weiterer Beteiligter gekommen ist. Dies kann jedoch erst rückschauend festgestellt werden. Indessen müssten die Ausgangsparteien zunächst vorsorglich innerhalb der noch laufenden Beitrittsfrist eine Auswahl vornehmen und das Prozedere müsste sodann gegebenenfalls wiederholt werden. Dies ist keinesfalls prozessökonomisch.
5. Hinsichtlich der Zuständigkeitskonzentration deutet der BGH an, dass ein bestimmter Spruchkörper festgelegt oder ein Vorrangprinzip zugunsten des zuerst eingeleiteten Verfahrens etabliert werden könnte. Die zweite Alternative verdient dabei den Vorzug, da allein ein identisch besetzter Spruchkörper separate prozessuale Verfahren noch nicht unterbinden oder automatisch harmonisieren kann.

## *Folgefragen*

1. Entspricht die Schiedsvereinbarung nicht den Anforderungen des BGH, ist eine „echte“ Heilung der Schiedsvereinbarung wie auch eine bloße Präklusion von Mängleinwänden im Hinblick auf die Verankerung der Vorgaben in § 138 I BGB nur in engen Grenzen zuzulassen. Aufgrund der Sicherungsfunktion entsprechender Vorkehrungen in der Schiedsvereinbarung für eine rechtsstaatliche Verfahrensgestaltung hat sich die Zweckerreichung jedoch nicht nur als notwendige, sondern auch weitgehend als hinreichende Voraussetzung einer Heilung erwiesen. Letztlich können aber nur die ausdrückliche Anpassung der Schiedsvereinbarung für die Zukunft und die Bestätigung für die Vergangenheit unter Mitwirkung sämtlicher Betroffenen über *alle* Mängel hinweghelfen.
2. Die fehlende Umsetzung der Vorgaben bei der Verfahrensdurchführung berührt Bestand und Vollstreckbarkeit des Schiedsspruchs nicht, wenn sich der Verfahrensfehler nicht auf dessen Inhalt auswirkt oder seine Geltendmachung mangels unverzüglicher Rüge präkludiert ist. Ferner können die Betroffenen auf das betroffene Prozessrecht bzw. die Geltendmachung des Verstoßes verzichten. Nicht ausgeschlossen werden können allerdings die Folgen eines Verstoßes gegen das Erfordernis der Zuständigkeitskonzentration sowie einer mit dem Verfahrensfehler einhergehenden Verletzung des *ordre public*.
3. Ein Schiedsspruch entfaltet wie ein staatliches Gerichtsurteil Gestaltungswirkung und kann Grundlage einer Handelsregistereintragung sein. Einer Vollstreckbarkeitserklärung bedarf es hierzu nicht. Um eine Rechtsschutzverkürzung zu vermeiden, ist der Eintritt dieser Wirkungen jedoch erst mit Ablauf der Aufhebungsfrist nach § 1059 III ZPO anzunehmen.

\* \* \*